



# Ortsgemeinde Flussbach

## Bebauungsplan „Messeberg – Sondergebiet Photovoltaikpark“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: 9. Januar 2020

---

### ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prognose / Vorprüfung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Prüfumfang .....	3
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten.....	4
2.3	Wirkfaktoren.....	6
2.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	8
2.4.1	Lebensstätten.....	8
2.4.2	Lokale Populationen .....	9
2.4.3	Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore .....	10
2.4.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz.....	10
<b>3</b>	<b>Ergebnis.....</b>	<b>10</b>

**ANHANG:**

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Stand: August 2019)

## 1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zum Bebauungsplan „Messeberg – Sondergebiet Photovoltaikpark“ in der Ortsgemeinde Flussbach wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

## 2 Prognose / Vorprüfung

### 2.1 Prüfumfang

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich grundsätzlich nur auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden Vorprüfung sind vielmehr etwaige planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose abzuhandeln.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 7. Januar 2020).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose / Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

Hierbei wird auch die unmittelbar angrenzende Lage zum Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ mit berücksichtigt.

## 2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

In vorliegender artenschutzrechtlicher Prognose ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Arten betroffen sein können.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurde auch in diesem Zusammenhang eine frühzeitige Kartierung / Erfassung örtlicher Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Anhang) im August 2019 durchgeführt:

Das Plangebiet wird demnach derzeit nahezu vollflächig intensiv landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Im Westen liegt eine Teilparzelle dieser Wiese brach; diese Fläche stellt einen Blühpflanzenrelikt im Plangebiet dar, so dass nicht näher determinierte Bläulinge (Tagfalter) am 30. August 2019 in dieser Wiesenbrache gesichtet wurden (Zufallsbeobachtung). In den genutzten Wiesenflächen wurden am 30. August 2019 auffliegende Feldlerchen beobachtet; eine etwaige Bodenbrut ist zu diesem spätsommerlichen Zeitpunkt nicht mehr feststellbar, wahrscheinlich aufgrund der hohen Nutzungsintensität (v.a. Mahden, mehrschürige Ausprägung, zudem vermutlich naturfremde Grünlandeinsaat) örtlicher Grünlandflächen aber ausgeschlossen.

Südliche Waldstrukturen grenzen diese Grünlandflächen randlich ein und sind bauleitplanerisch dauerhaft zu sichern / erhalten (vgl. Kap. 2.4.4).

Insbesondere im unmittelbaren Umfeld des angrenzenden Sportplatzes sind Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume) erfasst, welche ebenfalls zu erhalten sind.

### Planungsrelevante Arten

Folgenden zunächst grundsätzlich planungsrelevanten Tierarten / -gruppen ([http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP\\_RechtIVvorschriften.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtIVvorschriften.pdf), Abruf: 7.01.20) sind in den nahezu vollflächig intensiv genutzten Wiesenflächen des Plangebietes – außerhalb der zu erhaltenden randlichen Wald- und Gehölzstrukturen - sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen: Fledermäuse, streng geschützte Säugetiere (z.B. Wildkatze, Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Krebse, Weichtiere.

Ameisenbläulinge und / oder sonstige gemäß ‚FFH-Anhang IV‘ planungsrelevante Bläulingsarten sind örtlich ausgeschlossen (vgl. u.a. LBM RLP 2008: Handbuch streng geschützte Arten).

Streng geschützte ‚FFH-Anhang IV-Pflanzenarten‘ sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

### Landschaftsinformationssystem (Abruf: 7.01.20)

Planungsrelevante Arten werden örtlich nicht angegeben.

### Artdatenportal (Abruf: 7.01.20)

Planungsrelevante Fang- / Heuschrecken, Käfer und Schmetterlinge werden örtlich nicht angegeben.

Folgende etwaige Brutvogelarten werden regional angeführt: Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Gimpel, Dorngrasmücke, Singdrossel, Mittelspecht, Schwarzspecht. Hiervon gelten Buntspecht, Dorngrasmücke, Singdrossel und Gimpel derzeit als nicht weiter planungsrelevant (nicht streng geschützt, keine Arten relevanter Anhänge der ‚Vogelschutz-Richtlinie‘, nicht selten / bestandsgefährdet). Auf die Vogelarten Mittelspecht und Schwarzspecht wird weiter unten noch eingegangen (im Zusammenhang mit NATURA 2000). Die vorwiegend höhlenbrütenden Vogelarten Feldsperling und Grünspecht sind schließlich in den nahezu vollflächig intensiv

genutzten Wiesenflächen des Plangebietes – außerhalb der zu erhaltenden randlichen Wald- und Gehölzstrukturen – nicht brütend zu erwarten.

#### Artenanalyse (Abruf: 7.01.20)

Es werden zum Plangebiet keine gefundenen Meldungen angegeben.

#### Biotopkataster

Ausgenommen das wie folgt diskutierte Vogelschutzgebiet sind im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotopkomplexe erfasst (LANIS, Abruf: 7.01.20).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auch die unmittelbar angrenzende Lage zum Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-Nr. 5908-401, vgl. Abb. 1) mit berücksichtigt. Es erfolgt demnach eine Prognose hinsichtlich geschützter Vogelarten des aufgrund der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu überprüfenden NATURA 2000 – Gebietes; hierbei werden auch die örtlichen Erhaltungsziele von NATURA 2000 mit berücksichtigt. Eine Bewirtschaftungsplanung zum Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ liegt dagegen noch nicht vor (Stand: 6. Januar 2020).

Gemäß den Vorgaben des LNatSchG – Anlage 1 sind demnach folgende Vogelarten hinsichtlich ihrer Verträglichkeit bezüglich des überörtlichen Vogelschutzgebietes vorhabenbezogen zu überprüfen (Erheblichkeit-Prognose):

Vogelarten (H = Hauptvorkommen, d.h. die Vogelarten, die für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch sind)

Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Zielarten des VSG):

Grauspecht (H)  
Schwarzspecht (H)  
Mittelspecht (H)  
Schwarzstorch (H)  
Schwarzmilan (H)  
Wespenbussard  
Rotmilan  
Haselhuhn  
Eisvogel  
Neuntöter  
Uhu

Arten lt. Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (= Zugvogelarten):

Wendehals (H)  
Zippammer

In der Erheblichkeit-Prognose sind zudem folgende örtliche Erhaltungsziele von NATURA 2000 mit zu berücksichtigten (gemäß Natura2000GebV RP):

- Erhaltung oder Wiederherstellung von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen sowie von artenreichem Magerrasen als Nahrungshabitat
- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität



Abb. 1: Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (LANIS 2020)

## 2.3 Wirkfaktoren

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung des Plangebietes zu erwarten; hierzu wird auf die städtebaulichen Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen (Planzeichnung, Festsetzungen, Begründung). Demnach ist eine nahezu vollflächige Flächeninanspruchnahme örtlicher Wiesen zu erwarten.

Südliche Waldstrukturen grenzen diese Grünlandflächen randlich ein und sind bauleitplanerisch dauerhaft zu sichern / erhalten (vgl. Kap. 2.4.4). Insbesondere im unmittelbaren Umfeld des angrenzenden Sportplatzes sind Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume) erfasst, welche ebenfalls zu erhalten sind.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig betroffener geschützter planungsrelevanter Arten (vgl. Kap. 2.2) in deren möglichen Lebensstätten ist daher sehr gering.

Ausgenommen die kurze vorübergehende Bauphase des geplanten Photovoltaikparks sind zudem anlagenbedingte, dauerhafte erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten auch nicht zu erwarten.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden bestehenden Sportplatznutzung sind Vorbelastungen (z.B. durch Störungen) gegeben, insbesondere dortiger oben genannter Gehölzstrukturen mit etwaigen geschützten Arten und Lebensstätten.

## 2.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

### 2.4.1 Lebensstätten

#### Allgemeines

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, insbesondere wildlebenden Tierarten, zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Baumhöhlen, Horste).

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt jedoch regelmäßig kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb faktischer Nutzungszeiten (z.B. Nistzeiten), sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen, löst keinen Verbotstatbestand für die Bauleitplanung aus.

#### Prüfung

Planungsrelevante Lebensstätten sind in den örtlichen Wiesenflächen (inkl. der Brachfläche) sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten. In der Wiesenbrache wurden zwar Bläulinge (Tagfalter) beobachtet; ein Vorkommen von Ameisenbläulingen und / oder sonstige gemäß ‚FFH-Anhang IV‘ planungsrelevante Bläulingsarten ist jedoch ausgeschlossen. Des Weiteren ist nicht von einer Bodenbrut beobachteter Feldlerchen auszugehen (vgl. Kap. 2.2).

Etwaige Lebensstätten in südlich tangierten Waldstrukturen sowie in erfassten Gehölzstrukturen sind bauleitplanerisch dauerhaft zu sichern / erhalten; erhebliche Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen, zumal bezüglich der Gehölzstrukturen aufgrund der unmittelbar angrenzenden bestehenden Sportplatznutzung bereits etablierte Vorbelastungen zu konstatieren sind.

Lokal mögliche Brutstätten der Vogelarten Feldsperling und Grünspecht sind außerhalb der zu erhaltenden randlichen Wald- und Gehölzstrukturen nicht zu erwarten.

Zahlreichen planungsrelevanten Tierarten / -gruppen sind außerhalb der zu erhaltenden randlichen Wald- und Gehölzstrukturen sehr wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen, insbesondere Fledermäusen, streng geschützten Säugetieren (z.B. Wildkatze, Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen, Krebsen, Weichtieren.

Vorkommen planungsrelevanter Fang- / Heuschrecken, Käfer und Schmetterlinge werden örtlich nicht angegeben (Artdatenportal, Abruf: 7.01.20).

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten des unmittelbar berührten Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ können außerhalb der zu erhaltenden randlichen Wald- und Gehölzstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden: Grauspecht / Schwarzspecht / Mittelspecht sowie Wespenbussard und Rotmilan (Laubwaldarten), Schwarzstorch (störungsempfindlicher Waldbewohner, keine lokalen Hinweise über Fachinformationssysteme), Schwarzmilan (vermutlich eher im weiter entfernten Moselbereich des Vogelschutzgebietes vorkommend), Haselhuhn (störungsempfindliche Leitart der Laubniederwälder, keine lokalen Hinweise über Fachinformationssysteme), Eisvogel (Gewässerart),



Neuntöter (Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften), Uhu (Felsen / Steinbrüche, keine lokalen Hinweise über Fachinformationssysteme). Wendehals und Zippammer sind nur als Zugvogelarten des Vogelschutzgebietes genannt; planungsrelevante Lebensstätten dieser beiden Vogelarten sind örtlich nicht zu erwarten.

Die Ziele von NATURA 2000 zur Erhaltung oder Wiederherstellung von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen (vgl. vorab) werden nicht durch das PV-Vorhaben beeinträchtigt. Artenreiche Magerrasen als mögliche Nahrungshabitate sind örtlich nicht vorhanden, ebenso keine Gewässer.

Ein besonderer Nest- und Lebensstättenschutz nach § 24 LNatSchG zum etwaigen Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel ist lokal nicht berührt.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig betroffener geschützter planungsrelevanter Arten (vgl. Kap. 2.2) in deren möglichen Lebensstätten ist zusammenfassend sehr gering.

Naturschutzfachlich ist schließlich die ökologische Funktion der zu erwartenden Wiesenflächeninanspruchnahme im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes hinreichend gewährleistet. Großflächige Grünlandflächen sind nördlich des Plangebietes existent.

## 2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Verboten sind in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen während störungsempfindlichen Phasen einer geschützten Art; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungszeiten (zudem ggf. auch Wanderzeiten, vgl. hierzu Kap. 2.4.3).

Ausgenommen die kurze vorübergehende Bauphase des geplanten Photovoltaikparks sind anlagenbedingte, dauerhafte erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden bestehenden Sportplatznutzung sind zudem Vorbelastungen (z.B. durch Störungen) gegeben, insbesondere dortiger Gehölzstrukturen mit etwaigen geschützten Artenpopulationen.

Es sind örtlich keine lokalen Populationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren (z.B. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Laichgewässer, Brutkolonien) vorkommen. Es ist vielmehr aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden möglichen Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Zudem löst nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht auszugehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen wäre in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Wenn aber eine mögliche lokale Artpopulation nicht auf das ausschließliche Bauleitplangebiet beschränkt ist, sondern vielmehr im räumlichen Zusammenhang darüber hinaus reicht, treten dann die Artenschutztatbestände regelmäßig nicht ein.

### 2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren.

Es ist zwar eine nahezu vollflächige Flächeninanspruchnahme örtlicher Wiesen als mögliche Nahrungshabitate zu erwarten. Großflächige Grünlandflächen bzw. Ausweichhabitate sind jedoch hinreichend auch nördlich des Plangebietes existent.

Für die geplante Zerstörung einer Nahrungsstätte zum voraussichtlichen Verhungern der Nachkommen in einer Fortpflanzungsstätte, wäre das Nahrungshabitat als mit geschützter Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht auszugehen.

Südliche Waldstrukturen grenzen die Grünlandflächen bzw. möglichen Nahrungshabitate randlich ein und sind bauleitplanerisch dauerhaft zu sichern / erhalten. Insbesondere im unmittelbaren Umfeld des angrenzenden Sportplatzes sind Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume) erfasst, welche ebenfalls zu erhalten sind. Durch diese Erhaltungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.4.4) werden insbesondere mögliche Jagd- und Leitstrukturen dauerhaft gesichert.

### 2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes frühzeitig ausgeschlossen werden.

Hierzu gehört insbesondere das Prüfen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen:

Südlich tangierte Waldstrukturen sind demnach bauleitplanerisch dauerhaft durch entsprechende verbindliche Festsetzungen zu sichern / erhalten.

Insbesondere im unmittelbaren Umfeld des angrenzenden Sportplatzes sind Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume) erfasst, welche ebenfalls zu erhalten sind.

Wären artenschutzrechtliche Tatbestände nicht grundsätzlich auszuschließen, könnte die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen‘ (Continuous ecological functionality-Measures). Kennzeichnend für diese Maßnahmen ist, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Entsprechende ‚CEF-Maßnahmen‘ bzw. ‚vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen‘ sind jedoch vorliegend mangels artenschutzrechtlichem Tatbestand nicht erforderlich.

### 3 Ergebnis

Gemäß Vorprüfung sind zusammenfassend vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:

Vielen artenschutzrechtlich überprüften Tierarten / -gruppen sind im Plangebiet wahrscheinlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen.

Die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet. Insbesondere großflächige Grünländer sind nördlich des Plangebietes existent.

Analog hierzu ist aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden möglichen Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist nicht zu konstatieren.

Es wird prognostiziert, dass das Bauleitplanvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des berührten Vogelschutzgebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Planungsrelevante Lebensstätten sind in den örtlichen Wiesenflächen (inkl. der Brachfläche) sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten.

Südlich tangierte Waldstrukturen sowie erfasste Gehölzstrukturen sind bauleitplanerisch dauerhaft zu sichern / erhalten; erhebliche Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen, zumal bezüglich der Gehölzstrukturen aufgrund der unmittelbar angrenzenden bestehenden Sportplatznutzung bereits etablierte Vorbelastungen zu konstatieren sind.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig betroffener geschützter planungsrelevanter Arten in deren möglichen Lebensstätten ist zusammenfassend sehr gering.

Ausgenommen die kurze vorübergehende Bauphase des geplanten Photovoltaikparks sind anlagenbedingte, dauerhafte erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

„CEF-Maßnahmen“ / „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ sind mangels artenschutzrechtlichem Tatbestand nicht erforderlich.